



Gemeinde
Lumnezia

Teilrevision Baugesetz

Art. 45, Materialbewirtschaftungszone

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am *18.6.2021*

Der Präsident

Daniel Sob



Gemeindefeschreiber

[Handwritten signature]

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom *8.2.2022* (Protokoll Nr. *1031/2022*)

Der Präsident

H. Auder



Der Kantonsdirektor

[Handwritten signature]

- 1 Die Materialbewirtschaftungszone ist bestimmt für Gebäude, Anlagen und Zwischenlager im Zusammenhang mit der Gewinnung und Aufbereitung von natürlichen Materialien wie Steine, Kies, Sand, ungebundenen Gemischen, mineralischen Bauabfällen und anderen mineralischen Rohstoffen, mit der Sammlung von Grüngut oder der Herstellung von Baustoffen wie Beton und Mörtel.
- 2 Die beanspruchten Flächen sind innert drei Jahren nach Einstellung der Materialbewirtschaftung im Sinne der künftigen Nutzung des Geländes zu gestalten und zu rekultivieren. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Massnahmen im Baubewilligungsverfahren. Sie kann insbesondere eine geeignete Sicherheit (zweckgebundenes Depositum) für die finanziellen Mittel verlangen, welche für die Rekultivierung erforderlich sind.
- 3 Es sind keine festen Hochbauten gestattet.
- 4 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Generellen Gestaltungsplans Suadetsch

Legende:

Normal: bereits rechtskräftig, nicht Bestandteil der projektbezogenen Teilrevision

Rot = Änderung resp. Ergänzung